

# **ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG**

ZWISCHEN

**dem Landkreis Südwestpfalz (nachfolgend Landkreis genannt),  
vertreten durch den Landrat**

UND

**der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land (nachfolgend Verbandsgemeinde genannt),  
vertreten durch den Bürgermeister**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Der Landkreis wird entsprechend der Organisationsverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 09.04.2009 ab **01.08.2009** Schulträger der organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus Vinningen (Konrad-Adenauer-Schule Vinningen).

## **§ 2**

### **Kostenerstattung**

Die Verbandsgemeinde erstattet dem Landkreis die auf die Grundschule entfallenden und durch Zuschüsse des Landes oder sonstiger Dritter nicht gedeckten Kosten.

Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Schülerschlüssel. Maßgeblich ist die Zahl der Schüler/Innen zu Beginn des jeweiligen Schuljahres.

Grundlage der Kostenerstattung sind die in der Ergebnisrechnung des Landkreises ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen (d. h. einschließlich der Aufwendungen für die Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten).

Von der Kostenerstattungspflicht ausgenommen sind die Aufwendungen für die Unterhaltung (Konto 5231), die Lehr- und Unterrichtsmittel (Konto 5245) und die Abschreibungen für die Beschaffung von beweglichem Vermögen u. ä. (Kontenart 538) für diejenigen Räume, die ausschließlich durch die Realschule Plus genutzt werden oder deren Ausstattung ausschließlich der Realschule Plus dient (Anlage 1, grün schraffiert).

Die Verbandsgemeinde leistet vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel des zuletzt abgerechneten Betrages. Bis zur ersten Abrechnung werden Abschlagszahlungen in Höhe von 90 v. H. der für das Schuljahr 2008/ 2009 an die die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land geleisteten Zahlungen erhoben.

### § 3

#### Investitionszuweisung

Wird dem Landkreis ab dem Schuljahr 2009/ 2010 nach § 87 Abs. 1 SchulG durch das Land eine Investitionszuweisung für den Schulbau bewilligt, gewährt der Landkreis der Verbandsgemeinde eine anteilige fiktive Zuweisung nach § 87 Abs. 2 SchulG in Höhe von 10 v. H. der anerkannten anteiligen Baukosten. Die fiktive Zuweisung des Landkreises nach § 87 Abs. 2 SchulG wird, wie alle übrigen Investitionszuweisungen, als Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten mindernd bei der Kostenerstattung der Verbandsgemeinde berücksichtigt.

### § 4

#### Inkrafttreten, Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei Änderung der maßgeblichen schulrechtlichen Vorschriften oder der Schulorganisation ist die Vereinbarung, sofern erforderlich, gleichfalls zu ändern.

Im Übrigen kann die Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Pirmasens, den

Für den Landkreis Südwestpfalz

(Duppré)

Landrat

Zweibrücken, den

Für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

(Pirmann)

Bürgermeister